

EG 2002/95 – Richtlinie für Elektro- und Elektronikgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Heine & Bleck Stahlhandel GmbH, unterstützt durch die Vormateriallieferanten, nimmt zur Richtlinie 2002/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 wie folgt Stellung:

Nach Artikel 4 der „Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ soll sichergestellt werden, dass ab 1. Juni 2006 in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte kein Blei, Quecksilber, Cadmium, bzw. sechswertiges Chrom enthalten und auf verschiedene polybromierte organische Verbindungen verzichtet wird.

Absatz 2 verweist auf im Anhang aufgeführte Ausnahmen, unter die auch Stahl mit einem zulässigen Legierungsanteil bis zu 0,35% Blei fällt

Unsere Materiallieferanten bestätigen, dass an Heine und Bleck gelieferte Stahlsorten mit Blei den o.g. Grenzwert nicht überschreiten. Quecksilber und Cadmium kommen im Stahl lediglich in Spuren (unter den Grenzwerten der 2002/53/EG vom 27.06.02) vor und sind in der Form als Stahlbegleiter nicht Bestandteil obiger Richtlinie. Bei der Herstellung und Bearbeitung von Blankstahl verwenden unsere Vormateriallieferanten kein sechswertiges Chrom und keine polybromierten organischen Verbindungen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass unseres Wissens nach unsere Produkte nach dem derzeitigen Stand bei Auslieferung keine Stoffe in Konzentrationen enthalten, die nach der Richtlinie 2002/95/EG verboten sind.